



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



*MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft*



*Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft*

Frage einer Kollegin:

Im Kollegium ist die Frage aufgetaucht, ob die Note „Nicht genügend“ im Semester nur vergeben werden darf, wenn es für die betreffenden SchülerInnen eine § 5-Prüfung gegeben hat.

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Auf Wunsch des Schülers/der Schülerin ist in jedem Pflichtgegenstand einmal im Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen (ausgen. BESP, TEX/TEC, GZ, BE in Unterstufe).

Die mündliche Prüfung gem. § 5 LBVO ist daher ein Recht von SchülerInnen, aber keine Bedingung für ein „Nicht genügend“. Die Beurteilung der Prüfung ist als eine von mehreren Leistungsbeurteilungen im Semester zu werten.

Dem Wunsch von SchülerInnen, Prüfungen abzulegen, soll trotz der aktuellen Situation nach Möglichkeit nachgekommen werden. Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gertraud Salzmann

Herbert Weiß

20. Jänner 2021



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Aufgrund einiger Anfragen folgende zwei wichtige Punkte zum Zeitkonto:

LehrerInnen jeden Alters können durch Erklärung bewirken, dass die **Dauer-MDL** des jeweils laufenden Schuljahres zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern einem **Zeitkonto gutgeschrieben** werden. Eine solche **Erklärung** bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Sie ist **bis 30. September** des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und unwiderruflich. Pro Dauer-MDL erwirbt man so in einem Schuljahr etwa 36 Wochen-Werteinheiten (WWE) auf dem Zeitkonto.

Ein **Antrag auf Verbrauch** von gutgeschriebenen WWE in Form von Zeitausgleich muss **bis 1. März** des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

25. Februar 2021



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Anfrage eines IT-Managers:

Ich bin EDV-Kustos. Mein Direktor verlangt von mir, die für die Schule benötigte Software auf die neuen Geräte für die SchülerInnen aufzuspielen. Ist das wirklich meine Aufgabe?

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zu den Aufgaben des IT-Managers (früher Kustos) zählt u. a. die laufende und wiederkehrende Abstimmung der pädagogischen Erfordernisse für das Mobile-Device-Management-System (MDM-System) mit der IT-Systembetreuung. Die Umsetzung des MDM gehört zum Arbeitsbereich der IT-Systembetreuung.

Die Aufstockung der Einrechnung für IT-ManagerInnen um 1,105 bzw. 2,210 Werteinheiten sehen wir als ersten Erfolg. Dabei darf es aber nicht bleiben. Der Arbeitsaufwand für die IT-ManagerInnen ist nämlich in den letzten Jahren massiv angestiegen. Wir bemühen uns weiterhin um Verbesserungen. Zusätzlich wäre auch eine Aufstockung der Planposten für IT-SystembetreuerInnen bzw. eine höhere Dotierung ihrer Arbeit dringend notwendig. Die Aufgaben fehlender SystembetreuerInnen dürfen nicht an den IT-ManagerInnen hängen bleiben.

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

3. November 2021



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

Derzeit häufen sich die Fälle, bei denen SchülerInnen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäne Schularbeiten nachholen müssen. Gelten dafür die sonst üblichen Einschränkungen?

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Regelungen für Schularbeiten findet man im § 7 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO). Nach § 2 Abs. 7 LBVO dürfen Schularbeiten für einzelne SchülerInnen auch außerhalb des Unterrichtes nachgeholt werden.

Für das Nachholen von Schularbeiten gelten die Einschränkungen gemäß § 7 Abs. 7 LBVO nicht, wonach unmittelbar nach mindestens drei schulfreien Tagen bzw. ab der 5. Unterrichtsstunde keine bzw. innerhalb von acht Tagen nicht mehr als zwei Schularbeiten geschrieben werden dürfen. Es ist aber natürlich auf die persönliche (gesundheitliche oder sonstige) Disposition der betreffenden Schülerin / des betreffenden Schülers Rücksicht zu nehmen.

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

21. November 2021



fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Andrea Meiser
Frauenreferentin der
AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

Ich erwarte ein Baby. Kann ich auch in der Karenzzeit Mitglied der GÖD bleiben bzw. wie hoch ist in der Zeit von Mutterschutz und Karenz der Mitgliedsbeitrag?

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Während Mutterschutz und Elternkarenz ist die Mitgliedschaft im Höchstausmaß von insgesamt 26 Monaten beitragsfrei. Nach den 26 Monaten bezahlen Sie € 1,80 pro Monat. Falls die Mitgliedschaft vor Beginn des Mutterschutzes noch keine sechs vollen Monate gedauert hat, gilt während der ganzen Mutterschutz- und Karenzzeit der ermäßigte Beitrag von € 1,80 pro Monat. Die Kontonummer für die GÖD-Mitgliedsbeiträge lautet AT22 6000 0000 0180 8029.

Die Leistungen können wie gewohnt in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Die Meldung kann entweder mit dem beiliegenden Formular an mitgliederverwaltung@goed.at oder telefonisch in der GÖD-Mitgliederverwaltung unter 01/534 54 DW 139 erfolgen.

Vor dem Wiedereinstieg nach der Karenz empfiehlt sich ein Anruf in der Mitgliederverwaltung.

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Andrea Meiser

10. Dezember 2021

Ich, ...

Akad. Titel	<input type="text"/>	Anrede	<input type="text"/>
Familienname, Vorname	<input type="text"/>		
Wohnadresse	<input type="text"/>		
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>	SV-Nr./Geb.-Datum	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Mitgliedsnummer	<input type="text"/>

... gehe in Karenz.

<input type="radio"/>	Mutterschutzkarenz ¹⁾	Beschäftigungsverbot	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
		Karenzurlaub (nach MSchG)	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
		Geburt des Kindes	am	<input type="text"/>		
<hr/>						
<input type="radio"/>	Väterkarenz ¹⁾	Karenzurlaub (nach VKG)	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<hr/>						
<input type="radio"/>	Babymonat Frühkarenzurlaub		von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	Familienhospizkarenz ²⁾		von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	Bildungskarenz ³⁾		von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	Dienstrechtliche Karenz ⁴⁾		von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	Sabbatical ⁵⁾		von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

Hiermit gebe ich meine Karenzmeldung an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bekannt.

Ich bestätige, die umseitige Datenschutzerklärung, auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz, zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers

¹⁾ Während des absoluten Beschäftigungsverbotes der Mutter und in Zeiten einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Väterkarenzgesetz ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Dienstrechtliche Karenzurlaube, die im Anschluss in Anspruch genommen werden, sind mit € 1,80/ Monat beitragspflichtig.

²⁾ Während der Familienhospizkarenz ist Ihre Mitgliedschaft beitragsfrei.

³⁾ Während der Bildungskarenz ist Ihre Mitgliedschaft in den ersten 6 Monaten beitragsfrei, anschließend bezahlen Sie € 1,80/ Monat. Dieser Betrag ist mit Überweisung zu bezahlen.

⁴⁾ Während der dienstrechtlichen Karenz beträgt der Mitgliedsbeitrag € 1,80/ Monat. Dieser Betrag ist mit Überweisung zu bezahlen.

⁵⁾ Sabbatical: In dem Jahr der arbeitsfreien Zeit wird ein Mitgliedsbeitrag von € 1,80/ Monat eingehoben. Dieser Betrag ist mit Überweisung zu bezahlen.

Bei den oben angeführten Karenzen bleibt die GÖD-Mitgliedschaft auch in der beitragsfreien Zeit bzw. dem Zeitraum mit verminderten Beitragszahlungen aufrecht. Die Leistungen können wie gewohnt in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzhinweise informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie die GÖD/der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft in der GÖD/im ÖGB; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch die GÖD bzw. den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber der GÖD/dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
Telefon: 01/534 54-0; E-Mail: goed@goed.at

Den Datenschutzbeauftragten des ÖGB erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at